

Klasen./ . SOFORTIGE BESCHWERDE zur Einstellung Strafantrag und Strafanzeige gegen die FIFA
Seite 1- 4

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

11.09.2014

**Generalstaatsanwaltschaft Rostock
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock**

Aktenzeichen: 2 QAR 164/14

**1. Sofortige Beschwerde - DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE und FACHAUFSICHTSBESCHWERDE gegen den Bescheid vom 08.09.2014 von der Staatsanwaltschaft Rostock Staatsanwalt (GL) Herr Bunger
Zeichen: 451 Js 17289/14**

wegen Verweigerung Aufnahme der notwendigen Ermittlungen Strafantrag und Strafanzeige

gegen die Organisation:

FIFA

<http://de.fifa.com/>

Fédération Internationale de Football Association
FIFA-Strasse 20,
P.O. Box 8044 Zurich, Switzerland

Präsident
Joseph S BLATTER Schweiz z
Senior-Vizepräsident
Julio H. GRONDONA Argentinien
Vizepräsident
Und weitere

<http://de.fifa.com/aboutfifa/organisation/bodies/executivecommittee.html>

wegen offenkundige öffentliche Abbildung Hackenkreuze im Verbund in spezieller Form der Hackenkreuz- Triskele auf dem Fußball der Fußballweltmeisterschaft 2014.
Diese Symbole sind speziell in Deutschland laut SHAEF Gesetz und §§ 86/ 86a StGB strafbewehrt VERBOTEN!

Verstoß gegen § 86 StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und § 86a StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. **Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.**

In dem Zusammenhang wird angezeigt: Die illegale heimtückische Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht = ES LIEGT DAMIT SHAEF- VERSTOSS (GG139) seitens aller tatbeteiligten Personenkreise vor!

Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz für die BRD in Deutschland. Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere Verfahren und aller in Frage kommender anderer Delikte.

2. Strafantrag und Strafanzeige gegen Staatsanwalt Herr BUNGER und der unterzeichnenden Justizamtsinspektorin Frau Burmeister wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung zu den aufgeführten offenkundigen Straftatbeständen. Auch der § 339 StGB ist berührt durch eine unbegründete Willkürentscheidung.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich o. g. Sofortige Beschwerde, DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE und FACHAUFSICHTSBESCHWERDE gegen die **Staatsanwaltschaft Rostock Staatsanwalt (GL) Herr Bunger** wegen Verweigerung Aufnahme der notwendigen Ermittlungen Strafantrag und Strafanzeige gegen die Organisation FIFA und den dahinter steckenden Personen wegen offenkundige, öffentliche Abbildung von NS- Hackenkreuzen im Verbund in Form der Hackenkreuz- Triskele auf dem FIFA - Fußball der Fußballweltmeisterschaft 2014. Diese Symbole sind speziell in Deutschland laut SHAEF- Gesetzgebung und §§ 86/ 86a StGB strafbewehrt VERBOTEN!

Zu 1 Es wird festgestellt:

Keine Rechtskraft des Schreibens von Staatsanwalt (GL)Herr Bunger:

Die 0815- Kurzmittelung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin - Oberstaatsanwalt Herr Junicke ist NICHT von dem zust. Staatsanwalt (GL)Herr Bunger unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt. Die Unterzeichnung der Justizamtsinspektorin Frau Burmeister reicht dazu NICHT aus.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2. Festgestellt wird weiter zur fehlenden Unterschrift:

Auch die Rechtsauffassung von Staatsanwalt (GL)Herr Bunger bzgl. der fehlenden Unterschrift geht aus folgenden Gründen fehl:

Ihre Ausführungen greifen nicht. Es wird festgestellt: Die betr. Bestimmung aus der privaten Geschäfts- Ordnung für die Berliner Verwaltung – Allgemeiner Teil (GGO 1) wird in diesen Fall durch höheres Recht wie das BGB oder das Grundgesetz außer Kraft gesetzt. Außerdem verstößt die Geschäftsordnung gegen das BGB und das ist zu heilen. Selbst wenn ein Bescheid in der Akte unterzeichnet sein sollte, verstößt eine NICHT unterschriebene Ausfertigung trotzdem gegen das BGB: § 1263, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe auf der Ausfertigung „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 - VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 - VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 - III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 - VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

„Paraphen“ (Handzeichen) sind KEINE rechtsgültigen Unterschriften: „Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens - sogenannte Paraphe - anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ (BFH- Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs - BGH - vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift - NJW - 1967, 2310) „Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe läßt nicht erkennen, daß es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. Es

wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt. Es muß aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“ (BGH - Beschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater - BB - 1974, 717, Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung -HFR - 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht - VersR - 1984, 142) „Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewußte und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.“ (st. Rspr. vgl. BGH, Beschluß vom 27. September 2005 - VIII ZB 105/04 - NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b)

Ein nicht vom Richter unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich dann unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter sie nicht persönlich unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137,49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198).“

Es ist ferner zur Wirksamkeit des betr. Beschlusses des Richter Sattler zu prüfen: Eine gerichtliche Entscheidung (egal, ob Urteil oder Beschluss) ist im Original von demjenigen (Richter, Rechtspfleger) der sie erlässt zu unterschreiben. Ansonsten ist sie unwirksam. Dar Original befindet sich aber in der Akte, nicht in Händen einer Partei. Ob das Exemplar der Entscheidung dass die Partei in Händen hält unterschrieben ist oder nicht, sagt über die Wirksamkeit NICHTS aus.

Es ist in dieser hoch technisierten Zeit nicht noch viel bedeutsamer, dass der ZUSTELLEMPFÄNGER die Möglichkeit hat nachzuprüfen, ob das Urteil auch tatsächlich von einem Gericht stammt, insbesondere bei Geldstrafen wie OWi.

Auszug aus Prütting-Gehrlein-Thole, ZPO-Kommentar, Seite 884:

2 B. Zustellung von Amts wegen. I. Anforderungen an die zuzustellende Urteilsausfertigung. Die Zustellung des Urteils erfolgt nicht durch Übermittlung der Urschrift, sondern einer amtlichen Ausfertigung (dazu Abs. 2–6), → die die vollständige Entscheidung einschließlich der Unterschriften enthält (BGH NJW 01, 1653, 1654), die von den nach § 309 ZPO mitwirkenden Richtern zu leisten sind; Gem. Wieczorek/Schütze, ZPO u. Nebengesetze Großkommentar (Zitat), hängt die wirksame Zustellung einer Ausfertigung nicht vom Vorhandensein der richterlichen Unterschriften auf der Urschrift gem. § 315 (1) ZPO ab, sondern maßgebend ist ausschließlich das Vorhandensein der richterlichen Unterschriften auf der zugestellten Ausfertigung. War die Entscheidung nicht zu verkünden, sondern gem. § 310 (3) ZPO zuzustellen (...auf dem Postweg) und existiert rechtlich mangels wirksamer Zustellung nicht, laufen auch keine Rechtsmittelfristen.

Der Willkür wird Tür und Tor geöffnet, denn es gibt keine Verantwortlichen mehr, die zur Haftung herangezogen werden können, wenn die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers/Verantwortlichen fehlt! Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB (ranghöheres Recht!), 315 I ZPO, 275 II StPO, 12 RPfG, 117 I VwGO und 37 III VwVfG (ius cogens)!

Es wird insgesamt auf den Tenor aus den voran gegangenen Schreiben verwiesen.

Zu 3 Es wird festgestellt:

Das 0815- Formschreiben der Generalstaatsanwaltschaft – Staatsanwalt (GL)Herr Bunger ist völlig unzureichend unbegründet. Staatsanwalt (GL)Herr Bunger hat keine Würdigung der Sach- und Rechtslage, noch der klaren Beweise laut aller vorgelegten Beschwerde- Anzeigepunkte getätigt. StGB § 86/ 86a blieben durch Staatsanwalt (GL)Herr Bunger unberücksichtigt.

Gemäß Gerichtsverfassungsgesetz

10. Titel - Staatsanwaltschaft (§§ 141 - 152)
§ 145

(1) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

(2) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.

beantragte ich hiermit die Überprüfung nach BGB ob der Oberstaatsanwalt Herr Henke tatsächlich eine Amtsperson ist oder nicht. Dazu sind mir Nachweise wie Amtsausweis und amtliche Ernennungsurkunde nach BGB zu erbringen. Entgegen der Rechtsauffassung von Staatsanwalt (GL)Herr Bunger haben sich nach Aufforderung alle (Amts)personen auszuweisen. (Ausweispflicht) Mündliches Hörensagen ODER eine einfache Behauptung reichen dazu nicht aus. Auch wird hiermit auch die amtliche Nachweispflicht Ausweisung mittels Amtsausweis und amtliche Ernennungsurkunde nach BGB von Staatsanwalt (GL)Herr Bunger beantragt und eingefordert.

Zu 4 Es wird festgestellt:

Die lapidare Behauptung von Staatsanwalt (GL)Herr Bunger „Abgesehen davon ist amtsbekannt, dass das offizielle Logo der Fußballweltmeisterschaft kein Hackenkreuz enthält. „ stellt in keinerlei Art und Weise eine sach- fachgerechte ausgeführte Begründung dar und ist als eine Schutzbehauptung zu bewerten. Selbstverständlich ist klar und deutlich das

Triskele Dreipaß - Hackenkreuz im Verbund auf dem Fussball erkennbar. Hierzu sind vereidigte Spezial-Gutachter des Sachgebiets Zeichen und Symbole aus der NS- Zeit heranzuziehen, was hiermit beantragt und eingefordert wird.

Dazu wiederholte dezidierte Ausführung zu den einzelnen Strafantrags- Strafanzeigeepunkten:

Es handelt sich auf dem WM- Fußballlogo um eine offenkundige Abbildung von einem klar erkennbaren Hackenkreuz in der Form der nationalsozialistischen Hackenkreuz- Triskele. Vorsorglich ist festgestellt, dass eine ev. Schutzbehauptung „es sei nur ein Muster“ nicht greift. Die Hackenkreuz Triskele ist dem vierschenkligen bzw. Vierpaß- Hackenkreuz zum Verwechseln ähnlich! Verweis Zitat § 86a StGB: **Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.**“

Darüber hinaus fand die Hackenkreuz- Triskele wie das Vierpaß- Hackenkreuz auch im 3. Reich Anwendung durch die Nationalsozialisten. Zur NS-Zeit war die Triskele z. B. das Zeichen der verbotenen nationalsozialistischen Organisation *SS-Freiwilligen-Grenadierdivision Langemark*.

Weil die Hackenkreuz- Triskele dem Vierpaß- Hakenkreuz zum Verwechseln ähnlich sieht, verwenden Rechtsextremisten die Triskele heute oft als Ersatz.

In der Gegenwart findet die Hackenkreuz- Triskele z. B. Anwendung durch in Deutschland verbotene Neonazivereinigungen wie die Nazibewegung Blood Honour“. Aus genannten Gründen handelt es sich hierbei offenkundig um ein verbotenes Symbol nationalsozialistischer Organisation wie die militärische Organisation *SS-Freiwilligen-Grenadierdivision Langemark*.

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

1. Abschnitt - Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80 - 92b)

3. Titel - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 - 91a)

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. **Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.**

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Gleichbehandlungsgrundsatz: Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich zu behandeln. Das betrifft damit auch die Firma Mobilcom.

Es erfolgte offenkundig auch nationalsozialistische okkulte VERHERRLICHUNG seitens des Auftraggebers FIFA und den dahinter stehenden tatbeteiligten Firmen und Personenkreisen.

Zeugnis von Amtswegen in Augenscheinnahme des Firmensymbols.

Auch der § 339 StGB ist berührt durch die fachlich und sachlich völlig mangelhaft – daher unbegründete Willkürentscheidung.

Das NICHT wegen genannter Mängel rechtskräftige Schreiben von **Staatsanwalt Herr Bunger** wird daher als völlig unzureichend und unbegründet zurückgewiesen und NACHBESSERUNG und Klärung gefordert.

Zu 5 Es wird festgestellt:

Wie oben bereits angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht und damit der offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie die Staatsanwaltschaft Berlin ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die Justiz von Berlin ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Der Vorgang ist an die Dienstvorgesetzte Stelle zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

Mit Verweis auf den gesamten Tatbestand sind die Ermittlungen nach allen Seiten sofort aufzunehmen. Das Landeskriminalamt Mecklenburg- Vorpommern und das Bundeskriminalamt Berlin sind dazu per Amtshilfe einzuschalten.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Da ich mich auf zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. pp. befinde, ist von Antwortschreiben bis zum 13.09.2014 Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen liegen der Generalstaatsanwaltschaft Rostock vor:

3 Blatt Bildnachweise

Verteiler gemäß Kontrollratsgesetz 35:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation